

1. In welchem Zeitraum wird eine Genehmigung benötigt?

Eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes wird während der Nachtschließzeiten der Messe München benötigt. Die Nachtschließzeiten umfassen im Auf- und Abbau den Zeitraum außerhalb der offiziell kommunizierten Zeiten. Die Nachtschließzeiten umfassen zur Messelaufzeit den Zeitraum außerhalb der Ausstelleröffnungszeiten.

Während der **Nachtschließzeiten** ist zwingend eine Begleitwache zu buchen. Diese kann **über den Ausstillershop/ das Formular 9.1** gebucht werden. Die Mindestbestellzeit liegt bei 4,5 Stunden. Eine Bestellung mind. 48 Stunden vor Einsatzbeginn ist empfehlenswert. Die Kosten muss der Antragssteller (Aussteller oder Fotograf) selbst tragen. Ein Ausstellerausweis, Besuchergutschein o.ä. ist während der Nachtschließzeiten nicht notwendig.

2. Welche Gültigkeit hat die Genehmigung?

Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten. Der Gültigkeitszeitraum wird entsprechend auf der Genehmigung vermerkt. Es dürfen nur der eigene Stand und eigene Exponate aufgenommen werden, bzw. im Fall einer Auftragsarbeit der Stand und die Exponate des beauftragenden Ausstellers. Andere Stände dürfen nicht betreten oder fotografiert/ gefilmt werden. Ist ein Fotograf/Filmteam von mehreren Ausstellern mit Foto-/Filmarbeiten beauftragt, gilt die Genehmigung für diese, für welche ein schriftlicher Auftrag des beauftragenden Ausstellers in der Sicherheitszentrale vorgelegt wurde. Mit dieser Genehmigung erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls eine Einfahrtsgenehmigung.

3. Wie kann man eine Genehmigung erhalten?

Die Genehmigung erhalten Aussteller, bzw. von diesen beauftragte Fotografen/ Filmteams in der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH (24 Stunden geöffnet). Diese befindet sich im Bereich des Tor 1 und ist von innerhalb und außerhalb des Messegeländes zugänglich.

Für den Erhalt der Genehmigung muss der Aussteller sich als solcher ausweisen können (bitte Aussteller- und Personalausweis bereithalten), Fotografen, bzw. Filmteams müssen einen schriftlichen Auftrag des beauftragenden Ausstellers/ der beauftragenden Aussteller vorweisen (bitte Personalausweis bereithalten). Pro Aussteller, bzw. pro Auftrag ist außerdem eine Pauschale von EUR 80,00 inkl. MwSt. in bar oder per Karte zu entrichten.

Genehmigungen können ausschließlich persönlich vor Ort beantragt werden.

4. Keine Foto- und Filmgenehmigung wird benötigt:

a) Während der offiziell kommunizierten **Auf- und Abbauzeiten** sind Film- und Fotoarbeiten des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen ist nur dann möglich, wenn damit niemand anderes behindert wird. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit Auf- und Abbauausweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen.

b) Während der **Ausstelleröffnungszeiten** der Messe sind Film- und Fotoarbeiten nur auf der Standfläche des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen und eine damit eingehende Behinderung der Besucherströme ist nicht gestattet. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit Ausstellerausweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen. Während der Besucheröffnungszeiten können alternativ auch Tagestickets oder Besuchergutscheine genutzt werden.

5. Datenschutz

Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (insb. hinsichtlich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetz) verantwortlich.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Einwilligung) sicherzustellen. Ferner stellt er die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter bzw. Bußgeldzahlungen frei, die aus der möglichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben seinerseits resultieren.

6. Einsatz von Drohnen

Der Gebrauch von Drohnen auf dem Gelände der Messe München – sowohl in den Messehallen als auch im Freigelände – ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) **untersagt**.

7. Einsatz von Webcams

Der Einsatz von Webcams ist nur für die eigene Standfläche zulässig. Andere Ausstellungsstände sowie Gangflächen dürfen nicht in den Aufnahmen zu sehen sein. Verstößt der Aussteller dagegen, kann die Messe München die Demontierung der Webcam verlangen.

Die Webcam muss am eigenen Standgerüst/Material befestigt sein. Für Montagearbeiten dürfen andere Stände nicht betreten werden. Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (siehe Punkt 5) verantwortlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Security, Logistics and Traffic unter security@messe-muenchen.de